

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Die messenger Transport + Logistik GmbH (mTL) betreibt a) eine Vermittlungszentrale für eilige Kuriersendungen, Kleintransporte und Lieferfahrten und erbringt b) Leistungen im Bereich der Mehrwertlogistik wie Lagerhaltung, Warehousing und Technische Kurierdienste. Die Vermittlung der Transporte, die Transporte selbst sowie alle unter b) beschriebenen Leistungen unterliegen dem Handelsgesetzbuch (HGB) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden. Von diesen AGB und dem HGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie mTL ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Bei internationalen Beförderungen mit Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), bei internationalen Lufttransporten im Sinne des Abkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen MÜ) und bei Bahntransporten diejenigen der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung (CIM).

2. Die Leistungserbringung erfolgt durch Mitarbeiter von mTL oder selbstständige Unternehmer, die mit mTL vertraglich verbunden sind und die durch mTL ausgewählt werden. mTL ist berechtigt, Dienstleistungsaufträge auch an andere Unternehmen, Frachtführer oder Kurier zu vermitteln. mTL wird selbst oder als Vermittler des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem beauftragten Unternehmen tätig. mTL stellt bei der Vermittlung von Aufträgen sicher, dass die Durchführung der Leistung auf Grundlage des HGB und dieser AGB erfolgt. Die Auswahl der beauftragten Dienstleister oder sonstigen Unternehmen erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

3. In Bezug auf sämtliche Transportleistungen gilt: Befördert werden können alle Sendungen, die sich für die Beförderung mit Fahrrad, Motorrad, Pkw und anderen Kraftfahrzeugen im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) eignen. Die Beförderung von Personen und Bargeld sowie von Sendungen, die dem Postmonopol (gem. § 51 Postgesetz) unterliegen, ist ausgeschlossen. Der Transport von gefährlichen Gütern bedarf einer ausdrücklichen vorherigen individuellen Vereinbarung mit mTL. Der Auftraggeber hat mTL rechtzeitig und in deutscher Sprache die Menge, genaue Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Enthält das Versandgut Trockeneis, Flüssigstickstoff oder sonstige Stoffe, von denen eine Gefahr ausgehen kann, ist dies vom Auftraggeber bei Befragung des Transportes schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht ist nicht abdingbar. Bei Übergabe des Gefahrstoffes an mTL oder einem selbstständigen Unternehmer hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Deklaration, Verpackung, Mitgabe der erforderlichen Unterlagen etc. eingehalten werden. Der Transport von Gefahrstoffen ist grundsätzlich von einer Laufzeitbindung ausgenommen. Unterlässt der Versender/Auftraggeber die Anmeldung zum Transport, gilt der generelle Ausschluss vom Transport von Gefahrstoffen durch mTL. mTL oder die beauftragten Unternehmen von mTL sind nicht verpflichtet, Angaben des Versenders/Auftraggebers zum Gut nachzuprüfen oder zu ergänzen. Der Versender/Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, welche sich aus einer Nichteinhaltung dieser Vorgaben ergeben. Auf Wunsch können auch temperaturgeführte Waren, Schmuck, Kunst- und Wertgegenstände transportiert werden, jedoch ist für diese Transporte eine Haftung ausgeschlossen.

4.1. Gegenstand eines Transportauftrages ist die Vermittlung an den Kurierunternehmer sowie die Abholung und Ablieferung des zu befördernden Gutes an den Empfänger oder einen empfangsbereiten Dritten. Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine persönliche Aushändigung an den Empfänger fordert, können alle Sendungen auch an andere Personen ausgehändigt werden, die unter der Empfängeradresse angetroffen werden. Schriftliche Ablieferungsbefreiungen, Empfangsbestätigungen o. ä. werden nur auf ausdrücklichen Auftrag beim Empfänger angefordert.

4.2. Gegenstand eines Mehrwertlogistik-Auftrages ist in der Regel die Einlagerung, die Lagerung, die Verfügbarhaltung sowie die auftragsbezogene Auslagerung und Zustellung des ausgelagerten Gutes in vertragsgemäßer Art und Weise. Darüber hinaus können auftragsbezogen technische Dienstleistungen mit dem transportierten Gerät/Bauteil sowie anderen Geräten am Lieferort und Rücklieferungen (Retouren) Gegenstand des Auftrages sein.

4.3. Als Ablieferrnachweis gelten der Ausdruck der Reproduktion der in digitalisierter Form vorliegenden Unterschrift der Empfangsperson sowie ggf. der von ihr unterzeichnete Rollkartenabschnitt.

5.1. Es obliegt dem Auftraggeber, die zu transportierenden Sendungen und zu lagernden Güter in einer für den Transport bzw. die Lagerung geeigneten Verpackung zu übergeben. Unverpackte Sendungen/Güter oder ungeeignet und nicht sachgerecht verpackte Sendungen/Güter werden auf Wunsch auch transportiert oder gelagert, jedoch wird für diese Sendungen/Güter keine Haftung übernommen, ausgenommen sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Verlust im Gewahrsam der beauftragten Unternehmen oder Kurier.

5.2. Jede für den Transport bestimmte Sendung ist vollständig und deutlich lesbar zu adressieren sowie ggf. als besonders zu behandelnde Sendung zu kennzeichnen.

5.3. Erkennbare Schäden und Fehlmengen sind bei der Annahme des Transportgutes durch den Empfänger sofort gegenüber dem Kurier und unverzüglich gegenüber mTL schriftlich anzuzeigen. Nicht sofort erkennbare Schäden und Fehlmengen sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Annahme des Gutes schriftlich gegenüber mTL anzuzeigen. Eine Ausnahme besteht für Sendungen, die über das GEL-System transportiert werden. Hier gilt eine Anzeigefrist von drei Tagen nach Ablieferung des Gutes, sofern eine Versicherung für verdeckte Schäden (Selbstbeteiligung des Auftraggebers 200 Euro) eingedeckt wurde. Allgemeine Vorbehalte wie z. B. "nicht kontrolliert" oder "unter Vorbehalt" bei der Annahme durch den Empfänger gelten nicht als Anzeige von Schäden oder Fehlmengen. Das Fehlen von Ablieferungsbefreiungen nach Ziffer 4, Satz 3 ist binnen drei Tagen nach Ablieferung schriftlich gegenüber mTL geltend zu machen. Werden die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen nicht eingehalten, entfällt die Haftung von mTL.

6.1. Die Übernahme und Ausführung eines Transportauftrages erfolgt, sobald es die Verkehrslage und die Disposition der einzelnen Transportmittel gestattet. Die Einhaltung bestimmter Liefertermine wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Insbesondere müssen bestimmte Liefertermine nicht nur telefonisch gegenüber der Vermittlungszentrale, sondern auch schriftlich gegenüber dem Kurier eindeutig angezeigt werden. Höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen, Wetter- und Witterungshindernisse, behördliche Verbote und Behinderungen, unvorhersehbare Sperrungen, Streik, außergewöhnliche Verkehrsaufstände oder fehlende oder mangelnde Dokumentation bei der Auftragserteilung bzw. zusätzliche Instruktionen, die den Transportablauf mittelbar beeinflussen, entbinden mTL bzw. den Unternehmer von jeder Laufzeitzusage.

6.2. Die Übernahme und Ausführung von Aufträgen, wie sie unter § 1 b) beschrieben sind, erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarungen oder Verträge. Sollte im Einzelfall keine gesonderte Vereinbarung oder kein Vertrag abgeschlossen werden, gelten im Übrigen diese AGB und die gesetzlichen Regelungen unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben.

7.1. Das Beförderungsentgelt richtet sich, wenn es an einer ausdrücklichen Vereinbarung fehlt, nach den bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisempfehlungen von mTL. Grundlage der Abrechnung ist die jeweils beauftragte bzw. erbrachte Leistung gemäß aktuell geltender Tarife oder gesonderter Vereinbarungen. Beim Stadtkurier verwendet mTL für die Berechnung der Wegstrecke anerkannte Routingprogramme. Ermittlung und Berechnung des Sendungsgewichts beim nationalen und internationalen Versand basieren auf Messwerten

aus geeichten und frei programmierbaren Zusatzeinrichtungen. Messwerte aus geeichten Zusatzeinrichtungen können eingesehen werden. Das Beförderungsentgelt ist spätestens bei der Ablieferung des Transportgutes fällig und an den Kurier in bar zu leisten, soweit nicht bargeldlose Zahlung vereinbart ist. Ist bargeldlose Zahlung vereinbart, erfolgt die Abrechnung durch mTL bei Stadtkurieraufträgen und Direktfahrten für Rechnung der selbständigen Kurier, sofern nicht eigene Kurier mit dem Transport beauftragt wurden.

7.2. Das Entgelt für Leistungen, wie sie unter § 1 b) beschrieben sind, richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen zwischen mTL und dem Auftraggeber.

7.3. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Zahlt der Auftraggeber auch nach Erhalt einer Mahnung nicht, so kann mTL für die zweite Mahnung eine Mahngebühr i. H. v. 5,- Euro sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz verlangen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass mTL bzw. dem Kurier ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, die zur Beibringung des überfälligen Rechnungsbetrages durch die Einschaltung eines Inkassounternehmens entstehenden Kosten in Höhe einer vollen Anwaltsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale gem. Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu erstatten. Hat der Auftraggeber Einwendungen gegen die Rechnungen zu machen, so sind diese innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch nach Erhalt der ersten Mahnung, schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gelten die Rechnungen als anerkannt. Bei Überweisungen außerhalb der EU übernimmt der Auftraggeber die entstehenden Bankgebühren der Absender- als auch Empfängerbank.

8.1. Die beauftragten Kurier und Unternehmen haften im Rahmen des HGB für die ordnungsgemäße Durchführung des Transportes, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. Weitergehende Leistungen von mTL:

Unabhängig von bzw. ergänzend zur vorstehend beschriebenen Haftung gewährt mTL für jeden Transport bei Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme bis zur Ablieferung eine Ersatzleistung bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro, höchstens jedoch bis zum Wert des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes – jeweils pro Sendung – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Der im Schadenfall Anspruchsberechtigte wird von mTL so gestellt wie ein Wareninteressent bei Abschluss einer Warentransportversicherung gemäß DTV-Güter 2000/2008. Die Ersatzleistung von mTL ist je Schadenereignis insgesamt auf 1,0 Mio. Euro begrenzt. Die durch ein Ereignis mehreren Anspruchsberechtigten entstandenen Schäden werden, unabhängig von der Anzahl der Anspruchsberechtigten, anteilmäßig im Verhältnis Ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die Grenze der Ersatzleistung von 1,0 Mio. Euro übersteigen. Die vorstehend beschriebene Ersatzleistung wird nicht gewährt, wenn die Güter durch einen anderen (z. B. Wareninteressenten, den Auftraggeber oder den Empfänger) transportversichert sind. Wünscht der Auftraggeber den Abschluss einer Versicherung mit einer Versicherungssumme über 1.000,- Euro pro Sendung (deklariertes Interesse), wird eine solche Versicherung bei einem schriftlichen Auftrag gegen Zahlung eines entsprechenden Versicherungsbeitrages durch den Auftraggeber von mTL abgeschlossen. In diesem Auftrag ist der Betrag der gewünschten Versicherungssumme anzugeben.

Für Lieferfristüberschreitungen bei Stadtkurierfahrten und nationalen Transporten wird nur bei Verschulden von mTL oder des beauftragten Kuriers oder Unternehmens gehaftet. Die Haftung beschränkt sich gemäß § 431 HGB auf das Dreifache des Frachtgeldes. Wird bei internationalen Transporten die zugesagte Laufzeit einer oder mehrerer Sendungen nicht eingehalten, so ist die Höhe der Ersatzleistung auf das Einfache des Frachtgeldes begrenzt (CMR). Höhere Gewalt jeglicher Art im Sinne von Absatz 6.1. entbindet mTL bzw. den Unternehmer von jeder Laufzeitzusage. Bei Vermögensschäden im Sinne von § 433 HGB ist die Haftung auf das Dreifache des Betrages beschränkt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Für Folgeschäden wird nicht gehaftet. Eine weitergehende Haftung bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung im Sinne von § 435 HGB bleibt unberührt. mTL vermittelt gegen zusätzliches Entgelt eine Warentransportversicherung gemäß DTV-Güter 2000/2008.

8.2. mTL haftet, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, für die im Rahmen der Mehrwertlogistik ausgeführten Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Spedition-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffen, dem Grunde und der Höhe nach gemäß den Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen 2017 (ADSp 2017).

Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadensfall bzw. je Schadenereignis auf 1,25 Mio. Euro bzw. 2,5 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg.

Für alle übrigen Leistungen, wie technische Serviceleistungen, Montage und Demontage von Hardware-Komponenten und dergleichen, haftet mTL gemäß den gesetzlichen Grundlagen.

9. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die die Mitarbeiter von mTL, die beauftragten Unternehmen und Kurier auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnten. Weitere Haftungsausschlüsse nach § 427 HGB bleiben unberührt. Für Bruchschäden an Glas, Porzellan u. ä. bruchempfindlichen Gütern oder Geräteteilen ist die Haftung ausgeschlossen, sofern nicht individuell ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde; ausgenommen sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen durch Mitarbeiter von mTL, die beauftragten Unternehmen und Kurier. Technische Geräte, Modelle und vergleichbare Güter müssen sachgemäß (§§ 411 und 414 HGB) gegen Schlag und Stoß gesichert in Kisten oder Kartons mit ausreichender Innenverpackung verpackt werden. Für Funktionsstörungen elektrischer oder elektronischer Geräte haften mTL und die Kurierfahrer nur, wenn nachgewiesen wird, dass dieser Schaden auf unserem oder dem Verschulden unseres Erfüllungsgehilfen beruht. Bei Filmen, USB-Sticks, DVDs und anderen Datenträgern ist die Haftung auf den Materialwert beschränkt. Für Wertgegenstände, Schmuck, Kunstgegenstände sowie temperaturgeführte Waren gilt ein gänzlicher Haftungsausschluss, für die genannten Warengruppen besteht keine Möglichkeit zum Abschluss einer Warentransportversicherung.

10. Online-Schlichtung:

Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter: www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Wir sind nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

11. Der Vermittlungsauftrag, die vermittelten Transportaufträge, Aufträge der Mehrwertlogistik sowie erteilte Dienstleistungsaufträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz von mTL. Für alle aus diesen Verträgen oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird ausschließlich der Gerichtsstand Berlin vereinbart.

12. Sämtliche Ansprüche gegen mTL, beauftragte Unternehmen, Kurier und Erfüllungsgehilfen von mTL, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach einem Jahr, bei Vorsatz nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruches, spätestens mit der Ablieferung des Gutes, bei Verlust mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Verlustes.

13. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unwirksame Bestimmung ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.